

niedriger stehender zu bedienen und dass bei der Landesrepräsentation die Zahl der Standesvertreter dieselbe, somit ihr Werth als gleich anerkannt war. Die *lex Frisionum* zeigt, wie anders die Standesverschiedenheit früher berücksichtigt wurde. In der That steht die Vorschrift der Kür 8 vereinzelt unter den zahllosen Normen des germanischen Rechts, die sich auf Eideshülfe beziehen. Sie dürfte daher nicht auf die Volksüberzeugung, sondern auf einen äusseren Anstoss zurückzuführen sein.

Beide Erscheinungen erklären sich ungezwungen, sobald wir annehmen, dass bei diesem Zusatze der Gottesfrieden von 1085 in wörtlicher Auslegung benutzt wurde. Als Strafe für den Friedensbruch ist Eigenthumsverwirkung angedroht und zwar zu Gunsten des Königs, wenn die Verwandten betheiligt sind. In dieser zweiten Alternative ist somit der mögliche Thatbestand der Kür 8, die Königsklage auf Landentziehung, *londraf*, gegeben. In unmittelbarem Anschluss an diese Alternative wird dem Beklagten auferlegt: *‘Quod si se de objectis purgare voluerit cum 12, qui eque nobiles ac liberi fuerint, iuret’*. In der Urkunde von 1083 lauten die hervorgehobenen Worte *‘qui eque nobiles vel eque liberi fuerint’*. Deshalb und weil in den Gottesfriedens- und Landfriedensgesetzen allgemein die Reinigung mit Standesgenossen vorgesehen ist, werden wir auch in der Urkunde von 1085 *‘eque’* mit *‘beziehungsweise’* übersetzen und die Differenz mit der Urkunde von 1083 auf eine nachlässige Fassung zurückführen müssen. Eine wörtliche, diese Hilfsmittel entbehrende Auslegung konnte dagegen sehr wohl *‘eque’* mit *‘zu gleichen Theilen’* übersetzen. Diese Deutung musste dadurch unterstützt werden, dass in dem Thatbestand des Vergehens die beiden Standesbezeichnungen in anderer Reihenfolge stehen als in der Eidesvorschrift. Endlich ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsverständigen jener Zeit nicht sprachverständlich, also gar nicht in der Lage waren, Zweifel zu hegen, wenn ihnen der lesende Priester *‘eque’* mit *‘zu gleichen Theilen’* übersetzte.

Die missverstandene Vorschrift konnte nur durch das Erfordernis der Standesrepräsentation erklärt werden. In Friesland wird uns das Vorhandensein einer dreifachen Standesgliederung oberhalb der Sklaven für die frühere Zeit durch die *lex Frisionum*, für die spätere aber durch die Kür 8 bezeugt. Deshalb musste die Uebertragung der Standesrepräsentation auf friesische Verhältnisse zu jener Dreitheilung der Schwurpflichtigen führen, die uns in Kür 8 entgegentritt¹.

1) Diese Benutzung der Urkunde von 1085 und nicht der von 1083 ergibt ein weiteres Argument für die von Eggert bestrittene Bedeutung der ersteren. Vgl. Eggert, Studien zur Geschichte des Landfriedens, 1875, und dazu Herzberg-Fränkell a. a. O. S. 139.